

55. Über die Voraussetzungen der vorbeugenden Fürsorgeerziehung von hilfsbedürftigen Minderjährigen. Kann ein solcher zur Verhütung seiner Verwahrlosung durch eine Anordnung aus §§ 1666, 1838 BGB. außerhalb seiner bisherigen Umgebung auf Kosten des Fürsorgeverbandes untergebracht werden?

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt §§ 55, 63.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 6. April 1929 in der Fürsorgeerziehungssache S. IV B 8/29.

I. Amtsgericht Flensburg.

II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Aus der Ehe des Arbeiters S. mit seiner wegen Geisteskrankheit in der Landesheilanstalt in Schleswig untergebrachten Ehefrau sind fünf eheliche Kinder hervorgegangen, von denen das jüngste sich in einem Säuglingsheim befindet, während die vier älteren Kinder im Haushalt des Vaters leben. Auf Antrag des Städtischen Jugendamtes hat das Amtsgericht zwei von diesen Kindern, am 20. Oktober 1925 geborene Zwillinge, gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt der Fürsorgeerziehung überwiesen. Das Landgericht hob auf sofortige Beschwerde des Landeshauptmanns der Provinz diese Entscheidung auf und lehnte den Antrag des Jugendamtes, die beiden Kinder in Fürsorgeerziehung zu bringen, mit folgender Begründung ab: Es genüge, wenn die Kinder in dem aus § 1666 BGB. eingeleiteten Verfahren demnächst anderweit untergebracht würden. Die dadurch entstehenden Kosten seien nötigenfalls auf Grund öffentlicher Fürsorge zu bestreiten. Besondere Aufwendungen im Sinne des § 55 F.W.G. kämen nicht in Frage, da die Kinder bei ihrem jugendlichen Alter keine besonderen Erziehungsschwierigkeiten machten. Es reiche zur Verhütung der Verwahrlosung aus, daß sie, was Kleidung, Reinigung und Verpflegung betreffe, wie andere normale Kinder gehalten würden.

Gegen diesen Beschluß des Landgerichts richtet sich die weitere sofortige Beschwerde des Städtischen Jugendamtes. Sie rügt Ver-

legung des § 55 FZG., indem sie ausführt, daß unter besonderen Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift solche zu verstehen seien, die nicht entstehen würden, wenn der hilfsbedürftige Minderjährige in seiner bisherigen Umgebung verbleiben könnte, mit anderen Worten, daß die öffentliche Unterstützung durch den Fürsorgeverband nur dann einzutreten habe, wenn ein Fall reiner Hilfsbedürftigkeit vorliege, ohne daß eine Entfernung des Minderjährigen aus seiner Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich sei.

Das Kammergericht will die an sich zulässige und rechtzeitige sofortige weitere Beschwerde zurückweisen, sieht sich aber daran gehindert durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Dezember 1926 (Jahrb. FZ. Bd. 4 S. 100) und vom 27. Januar 1928, in denen der Standpunkt des Jugendamtes vertreten wird. Das Kammergericht begründet seine Rechtsauffassung folgendermaßen:

Nach § 6d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765), die nach Art. 1 der preuß. Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (GS. S. 764) für Preußen maßgebend sind, umfasse der notwendige Lebensbedarf eines hilfsbedürftigen Minderjährigen neben dem Lebensunterhalt auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Nach §§ 10 und 11 das. sei bei der Unterbringung solcher Minderjährigen individuell zu verfahren und auf die erziehlichen Bedürfnisse des einzelnen sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Eine derartige, den erziehlichen Bedürfnissen des einzelnen Minderjährigen angepaßte Unterbringung stelle sich daher lediglich als eine sinngemäße Erfüllung der Fürsorgepflicht dar, wie sie auch schon § 94 FZG. vorgesehen habe, und erfordere eben deshalb keine besonderen Aufwendungen im Sinne des § 55 FZG. Von solchen besonderen Aufwendungen könne nur dann die Rede sein, wenn über die erwähnten Grenzen der Fürsorgepflicht hinaus zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen weitere mit Vermögensopfern verbundene Erziehungsmaßnahmen erforderlich seien. Nur unter dieser, zum Tatbestand des § 63 Abs. 1 Nr. 1 FZG. hinzutretenden Voraussetzung könne daher die vorbeugende Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Unter anderweitiger Unterbringung könnte sprachlich jede Unterbringung verstanden werden, die auf andere Weise als durch Fürsorgeerziehung durchführbar sei.

Die Unterbringung lasse sich also durch Mittel des Minderjährigen, seiner unterhaltspflichtigen Verwandten oder Dritter, aber auch durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bewirken, die durch andere Gesetze als das Jugendwohlfahrtsgesetz bereit gestellt würden. Daß der Gesetzgeber nur eine Unterbringung gemeint habe, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bewerkstelligt werden könne, sei nicht aus dem Gesetze zu entnehmen. Dies folge insbesondere nicht aus § 62 ZWG.; denn daraus, daß die Fürsorgeerziehung nach dieser Vorschrift unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt werde, ergebe sich noch nicht, daß eine anderweitige Unterbringung nur eine solche sein solle, die nicht aus öffentlichen, wenn auch durch andere Gesetze bereit gestellten Mitteln bestritten werde. Auch die Vorgeschichte des § 63 Abs. 1 Nr. 1 ZWG. stehe dieser Auslegung nicht entgegen.

Der Fall des § 28 Abs. 1 ZGG. ist nach dem Gesagten gegeben. Bei der Entscheidung ist der Senat der Rechtsauffassung des Kammergerichts beigetreten, die vom Obersten Landesgericht München geteilt wird (Jahrb. ZG. Bd. 4 S. 93).

Auszuweichen ist davon, daß nach den maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts (§ 27 ZGG., § 561 Abs. 2 ZPD.) nicht eine bereits eingetretene Verwahrlosung der Kinder im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 ZWG. zu beseitigen ist, in welchem Falle die Fürsorgeerziehung nicht zu umgehen wäre, sondern daß es sich lediglich um den Fall der Vorbeugung gegenüber drohender Verwahrlosung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 das. handelt. Nach letzterer Vorschrift ist unter den Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. die Fürsorgeerziehung dann zulässig, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist und eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung anderweit nicht erfolgen kann. Die Möglichkeit einer solchen, die vorbeugende Fürsorgeerziehung ausschließenden anderweitigen Unterbringung ist unzweifelhaft gegeben, wenn der Minderjährige oder seine unterhaltspflichtigen Verwandten ausreichende Mittel besitzen oder etwa Mittel der freien Liebestätigkeit zur Verfügung stehen. Die Streitfrage ist die, ob eine anderweitige Unterbringung im Sinne dieser Vorschrift auch dann möglich ist, wenn wie hier wegen Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen die Mittel im Wege der öffentlichen Für-

sorge von dem dazu verpflichteten Fürsorgeverband aufgebracht werden müßten. Der Wortlaut des § 63 Abs. 1 Nr. 1 umfaßt unbedenklich beide Fälle, steht also der Auffassung des Kammergerichts nicht entgegen, und es kann sich hiernach nur fragen, ob etwas anderes aus der Vorschrift des § 55 ZWG. zu entnehmen ist, die den Fall der Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen betrifft und die Grenzen zwischen allgemeiner Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung ziehen will. Nach dieser Vorschrift bewendet es bei den Vorschriften über die Fürsorgeerziehung dann, wenn zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind.

Das Verständnis dieser Vorschrift erfordert ein Zurückgehen auf den Umfang der öffentlichen Fürsorgepflicht. Zu dem einem Minderjährigen zu gewährenden notwendigen Lebensbedarf gehört nicht nur der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, sondern auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung (§ 6 der Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924, preuß. Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924). Falls das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 BGB. anordnet, daß ein Minderjähriger zur Verhütung seiner Verwahrlosung aus seiner Familie zu entfernen und anderweit unterzubringen ist, ergibt sich hieraus, daß nunmehr an sich die Leistungen des Fürsorgeverbandes sowohl für den notwendigen Lebensunterhalt als auch für die notwendigen Erziehungsmaßregeln einzusetzen haben. Was das Maß öffentlicher Fürsorge überhaupt anlangt, so beschränkt es sich auf den notwendigen Lebensunterhalt, d. h. auf diejenigen Leistungen, die eine in den einfachsten Verhältnissen, von ihrer Hände Arbeit lebende Familie ihren Angehörigen zu bieten vermag, und nur in dieser Beschränkung gehören auch Erziehung und Erwerbsbefähigung zu den Aufgaben der öffentlichen Unterstützung, wenn auch anderseits auf die erziehlichen Bedürfnisse des einzelnen Minderjährigen sorgfältig Rücksicht zu nehmen ist (§ 10 und 11 der Reichsgrundsätze; vgl. Entwurf eines Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes, Begründung zu § 50, Reichstags-Druckf. 1920/21 Nr. 1666 S. 68).

Hieraus ergibt sich für die Auslegung des § 55 ZWG., wenn man zunächst von seinem Wortlaut ausgeht, folgendes:

Die Vorschrift läßt die vorbeugende Fürsorgeerziehung nicht schlechthin für den Fall zu, daß ein hilfsbedürftiger Minderjähriger, dessen Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich wird, auf öffentliche Fürsorge angewiesen ist, sondern knüpft die Fürsorgeerziehung an die weitere Vorbedingung, daß diese Entfernung besondere Aufwendungen erfordert. Was unter besonderen Aufwendungen zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Aus der Natur der Sache kann aber entnommen werden, daß darunter solche mit Kosten verbundene Leistungen zu begreifen sind, die über den Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs, wie ihn der Fürsorgeverband regelmäßig zu gewähren hat, hinausgehen. Nur wenn also eine vormundschaftsgerichtliche Anordnung in Frage kommt, die mit solchen besonderen Aufwendungen verbunden ist, kann die vorbeugende Fürsorgeerziehung des hilfsbedürftigen Minderjährigen angeordnet werden.

Die Rechtsentwicklung und die Entstehungsgeschichte des Jugendwohlfahrtsgesetzes bestätigen diese Auslegung.

§ 1 Nr. 1 des preuß. Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) erklärte die Fürsorgeerziehung für zulässig, wenn „die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten“. Unter der Geltung dieser Vorschrift vertrat das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem Bundesamt für das Heimattwesen die Auffassung, die Anwendbarkeit der Vorschrift setze nach ihrem klaren Wortlaut außer dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 oder § 1838 BGB. noch die weitere Feststellung voraus, daß gerade die besondere Fürsorgeerziehung notwendig sei, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten, mit anderen Worten: daß die Fürsorgeerziehung nur subsidiär zulässig sei, wenn Maßnahmen aus § 1666 oder § 1838 BGB. nicht ausreichten. Weiter hielt es das Kammergericht schon nach der damaligen Lage der Gesetzgebung in Preußen für möglich, einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der die Trennung eines noch unverdorbenen Kindes von der gefährlichen Umgebung seiner Eltern ausspreche und seine anderweitige Unterbringung anordne, mit Hilfe des Armenverbandes durchzuführen, sofern keine rein erzieherischen Aufwendungen notwendig seien, sondern die von der Armenverwaltung darzubietende Hilfe

unter Hinzunahme der erziehlichen Einwirkung des Vormundschaftsgerichts und anderer berufener Stellen ausreiche, um das den schlechten Einflüssen des Elternhauses entzogene Kind vor Verwahrlosung zu behüten. Demgegenüber stellte sich das preußische Oberverwaltungsgericht auf den Standpunkt, daß durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der lediglich die Trennung eines Kindes von seinen Eltern ausspreche, eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht begründet werden könne und daß deshalb die Armenverbände nicht verpflichtet seien, einen derartigen Beschluß auszuführen. Das Oberverwaltungsgericht begründete seine Ansicht damit, daß sich die Armenfürsorge im Bereich der preußischen Landesgesetzgebung inhaltlich auf die Verschaffung einer notdürftigen Lebenshaltung beschränkte, daß der Armenverband nicht für die Erziehung des Kindes zu sorgen habe und daß sein Eintreten von jeder schuldhaften Verletzung privater Sorgepflicht unabhängig sei (vgl. Entsch. des preuß. OVG. Bd. 57 S. 209). Diese Meinungsverschiedenheit der genannten höchsten Gerichtshöfe wurde im Wege der Gesetzgebung beseitigt, indem § 1 Nr. 1 des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes durch die Novelle vom 7. Juli 1915 folgende Fassung erhielt:

Ein Minderjähriger . . . kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann.

Damit wurde der damals eingeschränkten Fürsorgepflicht der Armenverbände Rechnung getragen. Subsidiäre Bedeutung behielt die Fürsorgeerziehung im Falle der Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung also nur, soweit private Mittel zu einer anderweitigen geeigneten Unterbringung vorhanden waren, also im wesentlichen nur für bemittelte Minderjährige, während bei hilfbedürftigen Minderjährigen die Fürsorgeerziehung regelmäßig ohne weiteres Platz greifen mußte, wenn sie anderweit unterzubringen waren.

Die Voraussetzungen dieser Regelung erfuhren eine Änderung insofern, als durch § 49 Abs. 1 und 2 ZWG. (vgl. Art. 2 der Ver-

ordnung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 14. Februar 1924) die öffentliche Fürsorgepflicht über den notwendigen Lebensbedarf hinaus auf Erziehung und Erwerbsbefähigung hilflosbedürftiger Minderjähriger ausgedehnt wurde. Die Begründung zu § 56 des Entwurfs (§ 55 des Ges.) a. a. O. S. 72 erkennt an, daß nunmehr die Träger der Unterstützungslast — Jugendämter oder Armenverbände — an sich verpflichtet seien, auch die zur Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger erforderlichen Aufwendungen im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit zu tragen. Im übrigen sagt auch die Begründung nichts darüber, was unter „besonderen Aufwendungen“ im Sinne dieser Vorschrift gemeint sei. Durch § 64 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs wurde dann freilich die Grenze zwischen Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung in derselben Weise gezogen, wie sie im preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz gezogen war. Wie nach jenem Gesetz sollte die Fürsorgeerziehung unter den sonstigen in den § 63 Abs. 1 Nr. 1 FVG. übergegangenen Voraussetzungen ebenfalls schon dann zulässig sein, „wenn eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung“ des Minderjährigen außerhalb seiner bisherigen Umgebung „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann“. Diese Vorschrift ist aber nicht Gesetz geworden, und zwar aus einem Grunde, der für die Auslegung der beiden in innerem Zusammenhang stehenden Vorschriften des § 63 Abs. 1 Nr. 1 und des § 55 den Ausschlag geben muß. Nach dem Bericht des 29. Ausschusses (Reichstagsdruck. 1920/22 Nr. 3959 S. 25) lagen zwei Änderungsanträge zu § 64 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs vor, die beide bezweckten, „den Anschein einer Klassifizierung der Jugendlichen in bemittelte und unbemittelte zu vermeiden“. Nach der Fassung des Entwurfs könne ein Kind bemittelter Eltern nicht in Fürsorgeerziehung gebracht werden, da für eine geeignete anderweitige Unterbringung öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten. Diesem Gedanken wurde durch Annahme desjenigen der beiden Änderungsanträge Rechnung getragen, der an Stelle der Worte „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ das Wort „anderweit“ setzte. In dieser durch Beschluß des Ausschusses geänderten Fassung ist § 64 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs als § 63 Abs. 1 Nr. 1 in das Gesetz übergegangen. Daraus ergibt sich deutlich die Absicht des Gesetzgebers, eine unterschiedliche Behandlung von arm und reich in der Frage der Fürsorgeerziehung nach Möglich-

keit zu verhindern. Diese Absicht, die mit genügender Deutlichkeit durch die abgeänderte Fassung des § 63 Abs. 1 Nr. 1 zum Ausdruck gelangt ist, muß auch für die Auslegung des die hilfsbedürftigen Minderjährigen betreffenden § 55 maßgebend sein. Es mag zutreffen, daß man ursprünglich mit der Vorschrift des § 55 eine Änderung der Rechtslage, wie sie bisher in Preußen bestand, nicht herbeiführen wollte (vgl. Hartmann im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt Jahrgang XX S. 139). Dieser Standpunkt ist aber als durch die Änderung der Fassung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs überholt anzusehen.

Hiernach ist eine Auslegung des § 55 abzulehnen, die zur Folge haben kann, daß ein hilfsbedürftiger Minderjähriger im letzten Grunde nur deshalb, weil er hilfsbedürftig ist, in Fürsorgeerziehung gebracht werden muß, während ein bemittelter Minderjähriger unter sonst gleichen Verhältnissen mit der Fürsorgeerziehung zu verschonen wäre. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sich eine völlige Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Minderjährigen nicht erreichen läßt, so sind doch Verschiedenheiten in der Behandlung abzulehnen, die nach der Fassung der §§ 55 und 63 Abs. 1 Nr. 1 F.W.G. nicht unbedingt geboten sind. Diese Erwägungen rechtfertigen die Auslegung des § 55 dahin, daß nicht jede Inanspruchnahme der Fürsorgeverbände bei der vorbeugenden Unterbringung eines Minderjährigen außerhalb seiner Familie ausgeschlossen ist, daß die Fürsorgeverbände vielmehr nur dann nicht einzutreten haben, wenn die anderweitige Unterbringung nach Lage des Falles besondere Aufwendungen erfordert, die über die Grenze der öffentlichen Fürsorgepflicht hinausgehen. Mit dieser Auslegung wird lediglich dem anerkannten Grundsatz der subsidiären Natur der Fürsorgeerziehung weitere Geltung verschafft.

Da im vorliegenden Fall die Geschwister S. keine besonderen Erziehungsschwierigkeiten bereiten, es also genügt, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Fürsorgeleistungen anderweit untergebracht werden, ist die Beschwerde des Jugendamtes nicht begründet.